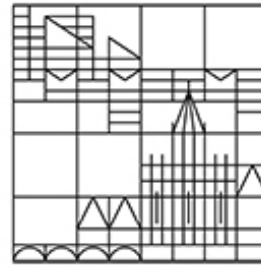


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 21/2014

**Satzung zur Sechsten Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Politik- und Verwaltungswissenschaft**

Vom 25. April 2014

Satzung zur Sechsten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

vom 25. April 2014

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Februar 2014 die nachfolgende Satzung zur Sechsten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 13. März 2008 (Amtl. Bkm. 15/2008), zuletzt geändert am 9. April 2013 (Amtl. Bkm. 36/2013), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 25. April 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 13. März 2008 (Amtl. Bkm. 15/2008), zuletzt geändert am 9. April 2013 (Amtl. Bkm. 36/2013), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Anmeldung und Zulassung zu Teil II der Masterprüfung (Abschlussprüfung)“

b) Die Überschrift von § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Teil I der Master-Prüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)“

c) Die Überschrift von § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)“

d) In der Zeile „Anhang“ wird die Angabe „Anhänge 1 bis 8“ ersetzt durch die Angabe „Anhänge 1 bis 9“

e) Unter Anhang 8 wird der folgende Anhang 9 angefügt:

„Anhang 9: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der Universität Göteborg)“

2. In § 4 Absatz 3 wird die folgende Angabe angefügt:

„- Universität Göteborg, Schweden“

3. In § 16 Absatz 1 Satz 2, 2. HS werden die Worte „ist die Master-Thesis“ durch die Worte „der Master-Prüfung ist die Abschlussprüfung“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 17 Anmeldung und Zulassung zu Teil II der Masterprüfung (Abschlussprüfung)“
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Teil II der Abschlussprüfung (Master-Thesis)“ ersetzt durch die Worte „Teil II der Masterprüfung (Abschlussprüfung)“.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Die Zulassung zur Master-Thesis“ ersetzt durch die Worte „Die Zulassung zu Teil II der Masterprüfung (Abschlussprüfung)“.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 18 Teil I der Master-Prüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)“
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Master-Prüfung“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 bei den Angaben zu Modul 4 erhält der Text unter der Aufzählung der Kurse folgende Fassung:
„Mindestens zwei der Wahlpflichtkurse müssen aus dem Angebot des Master-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft gewählt werden (Grundlagenseminar oder Seminar). Die restlichen zwei Wahlpflichtkurse, im Umfang von 14 ECTS-Credits, können aus dem Kursangebot des Master-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft oder aus den Masterstudiengängen (oder Äquivalent) der Fächer Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft, Soziologie, Geschichtswissenschaft, Philosophie oder Psychologie gewählt werden. Ist die für Modul 4 vorgesehene Gesamtzahl von 28 ECTS-Credits erreicht, können keine weiteren Kurse belegt werden. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Äquivalenzanerkennungen von Kursen aus dem Ausland können pro Kurs maximal 8 cr angerechnet werden.
Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Der schriftliche Leistungsnachweis muss die Note und die Anzahl der ECTS-Credits enthalten.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 19 Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)“

b) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Abschlussprüfung (Master-Thesis) besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit, in der der Kandidat zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein politik- und verwaltungswissenschaftliches Thema nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. (...)“

c) In Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(6) Die Thesis ist fristgerecht in zwei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren (Format DIN A4) sowie zweimal in digitaler Form beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt.“

d) In Absatz 10 wird das Wort „Masterarbeit“ durch die Worte „Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)“ ersetzt.

e) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Wird das zweite Studienjahr im Rahmen einer Double Degree-Option an einer der in § 4 Absatz 3 aufgelisteten Partneruniversität absolviert, gelten für die Durchführung der Masterarbeit die administrativen Regelungen der jeweiligen Partneruniversität. In jedem Fall ist einer der beiden Betreuer und Gutachter der Masterarbeit aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz zu wählen und zu bestellen. Vgl. hierzu auch § 21 Abs. 2. Bei Abschluss des Studienjahres und der Masterarbeit sind dem Prüfungsausschuss neben dem ausgefüllten Anerkennungsbogen das vollständige Notentranskript der Partnerhochschule, eine digitale Kopie der Masterarbeit sowie die ausgefüllte Selbständigkeitserklärung (Formular der Universität Konstanz) beizufügen.“

7. In § 20 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) In die Gesamtnote, die gemäß § 13 gebildet wird, gehen folgende Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:

- Teil I der Master-Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 mit 60 %

- Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung) gemäß § 19 mit 40 %“

8. In § 22 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Urkunde und Zeugnis werden in englischer Sprache erstellt. Eine deutsche Übersetzung erfolgt nur auf Antrag. In der englischen Fassung wird die Bezeichnung „Master of Arts in Politics and Public Administration“ verwendet.“

9. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können, innerhalb eines Moduls, einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden.

(2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum „nicht ausreichend“, so kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bei höchstens einer Prüfungsleistung pro Modul ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss. Der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung muss bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Liegt der Antrag nicht bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung vor, erlischt die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Eine Master-Thesis, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die gesamte Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die Master-Thesis endgültig nicht bestanden sind.“

10. In § 28 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen vom 25. April 2014 treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft.“

11. Unter § 28 wird in der Zeile „Anhang“ die Angabe „Anhänge 1 bis 8“ ersetzt durch die Angabe „Anhänge 1 bis 9“

12. Im Anhang wird nach Anhang 8 der folgende neue Anhang 9 angefügt:

„Anhang 9: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der Universität Göteborg)

Erstes Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
1. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	7 ECTS	Grundlagenseminar in gewählter Spezialisierung
	7 ECTS	Grundlagenseminar in zweiter Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
2. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in zweiter Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Wahlpflichtbereich
Zweites Studienjahr Göteborg		
Term/Credits	Credits	Kurse
3. Semester 30 ECTS	15 ECTS	Zwei Seminare aus dem gewählten Spezialisierungsbereich (diese bestehen jeweils, gemäß dem schwedischen Universitätssystem, aus zwei konsekutiven Untereinheiten)
	15 ECTS	
Dissertation 30 ECTS	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Konstanz, 25. April 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor –